

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte

## 最高人民法院关于人民法院 登记立案若干问题的规定<sup>1</sup>

(2015年4月13日最高人民法院审判委员会第1647次会议通过)

法释〔2015〕8号

中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于人民法院登记立案若干问题的规定》已于2015年4月13日由最高人民法院审判委员会第1647次会议通过，现予公布，自2015年5月1日起施行。

最高人民法院  
2015年4月15日

## 最高人民法院关于人民法院 登记立案若干问题的规定

为保护公民、法人和其他组织依法行使诉权，实现人民法院依法、及时受理案件，根据《中华人民共和国民事诉讼法》《中华人民共和国行政诉讼法》《中华人民共和国刑事诉讼法》等法律规定，制定本规定。

**第一条** 人民法院对依法应该受理的一审民事起诉、行政起诉和刑事自诉，实行立案登记制。

**第二条** 对起诉、自诉，人民法院应当一律接收诉状，出具书面凭证并注明收到日期。

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte

(Verabschiedet auf der 1.647. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 13.4.2015)

Fa shi [2015] Nr. 8

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte“ sind auf der 1.647. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 13.4.2015 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 1.5.2015 an angewendet.

Oberstes Volksgericht  
15.4.2015

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte

Um zu gewährleisten, dass die Bürger, juristischen Personen und andere Organisationen ihr Klagerecht gemäß dem Recht ausüben, und zu verwirklichen, dass die Volksgerichte Fälle gemäß dem Recht und unverzüglich annehmen, werden gemäß dem Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China,<sup>2</sup> dem Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China,<sup>3</sup> dem Strafprozessgesetz der Volksrepublik China<sup>4</sup> und anderen gesetzlichen Bestimmungen die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

**§ 1 [Registrierungsgrundsatz]** Die Volksgerichte führen bei Klageerhebung in Zivilsachen, Klageerhebung in Verwaltungssachen und strafrechtlichen Privatklagen in erster Instanz das Verfahrenseröffnungs-Registrierungssystem durch.

**§ 2 [Empfangsbestätigung<sup>5</sup>]** Bei Klageerhebungen und Privatklagen müssen die Volksgerichte alle Klageschriften annehmen, eine

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: Website des Obersten Volksgerichts, <www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-14175.html> eingesehen am 20.11.2015.

<sup>2</sup> ZPG,中华人民共和国民事诉讼法 v. 9.4.1991, zuletzt geändert am 31.8.2012, chinesisch-deutsch in ZChinR 2012, S. 307 ff.

<sup>3</sup> VwPG, 中华人民共和国行政诉讼法 v. 4.4.1989, zuletzt geändert am 1.11.2014, <www.spp.gov.cn/sscx/201502/t20150217\_91466.shtml> eingesehen am 23.11.2015.

<sup>4</sup> StPG, 中华人民共和国刑事诉讼法 v. 1.7.1979, zuletzt geändert am 14.3.2012, <www.gov.cn/flfg/2012-03/17/content\_2094354.htm> eingesehen am 23.11.2015.

<sup>5</sup> Vgl. § 10 S. 1 „Vorläufige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Verfahrenseröffnungsarbeit der Volksgerichte“ (VE-Bestimmungen 1997) (最高人民法院关于人民法院立案工作的暂行规定) v. 21.4.1997, abgedruckt in: Neu kompilierte Gesamtausgabe der justiziellen Auslegungen der VR China (新编中华人民共和国司法解释全书), Beijing 2012, Kap. 3 S. 78 ff.

schriftliche Empfangsbestätigung ausstellen und [darauf] das Empfangsdatum angeben.

对符合法律规定的起诉、自诉，人民法院应当当场予以登记立案。

对不符合法律规定的起诉、自诉，人民法院应当予以释明。

**第三条** 人民法院应当提供起诉状样本，为当事人书写起诉状提供示范和指引。

当事人书写起诉状确有困难的，可以口头提出，由人民法院记入笔录。符合法律规定的，予以登记立案。

**第四条** 民事起诉状应当记明以下事项：

(一) 原告的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所、联系方式，法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务、联系方式；

(二) 被告的姓名、性别、工作单位、住所等信息，法人或者其他组织的名称、住所等信息；

(三) 诉讼请求和所根据的事实与理由；

(四) 证据和证据来源；

(五) 有证人的，载明证人姓名和住所。

行政起诉状参照民事起诉状书写。

**第五条** 刑事自诉状应当记明以下事项：

(一) 自诉人或者代为告诉人、被告人的姓名、性别、年龄、民族、文化程度、职业、工作单位、住址、联系方式；

(二) 被告人实施犯罪的时间、地点、手段、情节和危害后果等；

Bei Klageerhebungen und Privatklagen, die dem Gesetz entsprechen, müssen die Volksgerichte an Ort und Stelle die Registrierung zur Verfahrenseröffnung vornehmen.

Bei Klageerhebungen und Privatklagen, die nicht dem Gesetz entsprechen, müssen die Volksgerichte eine Erläuterung vornehmen.

**§ 3 [Muster für Klageschrift]** Die Volksgerichte müssen Muster für die Klageschrift zur Verfügung stellen, um den Parteien [d.h. dem Kläger] beim Verfassen der Klageschrift ein Modell und eine Anleitung zur Verfügung zu stellen.

Parteien, die beim Verfassen der Klageschrift tatsächlich Schwierigkeiten haben, können [dies] mündlich geltend machen, was vom Volksgericht in das Protokoll aufgenommen wird.<sup>6</sup> Sind die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, wird die Registrierung zur Verfahrenseröffnung vorgenommen.

**§ 4 [Klageschrift]<sup>7</sup>** Klageschriften in Zivilsachen müssen folgende Elemente beinhalten:

1. Name, Geschlecht, Alter, Nationalität, Beruf, Arbeitsstelle, Wohnsitz und Kontaktdaten des Klägers, bei juristischen Personen oder anderen Organisationen [deren] Bezeichnung, Sitz sowie Name, Funktion und Kontaktdaten des gesetzlichen Vertreters;

2. Name, Geschlecht, Arbeitsstelle, Wohnsitz und andere Informationen über den Beklagten, bei juristischen Personen oder anderen Organisationen [deren] Bezeichnung, Sitz und andere Informationen;

3. das Klagebegehren und mit ihm zusammenhängende Tatsachen und Gründe;

4. Beweise und Beweisquellen;

5. im Falle von Zeugen Angaben über Namen und Wohnsitz der Zeugen.

Verwaltungsklageschriften werden wie Klageschriften in Zivilsachen verfasst.

**§ 5 [Privatklagen]<sup>8</sup>** Privatklageschriften in Strafsachen müssen folgende Elemente beinhalten:

1. Name, Geschlecht, Alter, Nationalität, Bildungsgrad, Beruf, Arbeitsstelle, Anschrift, Kontaktdaten des Privatklägers oder stellvertretenden Strafantragstellers<sup>9</sup> sowie des Angeklagten;

2. unter anderem Zeit, Ort, Handlungen, Umstände sowie schädliche Folgen der Begehung der Straftat des Angeklagten

<sup>6</sup> Entspricht §§ 120 Abs. 2 ZPG, 189 Abs. 2 StPG.

<sup>7</sup> Vgl. § 121 ZPG.

<sup>8</sup> Die Vorschrift wiederholt weitgehend § 262 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts über die Anwendung des ‚Strafprozessgesetzes der VR China‘“ (StPG-Erläuterungen 2012) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释) v. 5.11.2012, Fa shi [2012] Nr. 21, <www.spp.gov.cn/sscx/201502/t20150217\_91462.shtml> eingesehen am 23.11.2012.

<sup>9</sup> Dabei handelt es sich um das Äquivalent zu den sonstigen Privatklageberechtigten im deutschen Recht, also v. a. Angehörige, die privatklageberechtigt sind, wenn der Verletzte gestorben ist oder aus anderen Gründen die Privatklage nicht selbst erheben kann, vgl. § 112 S. 2 des Strafprozessgesetzes, § 98 S. 2 des Strafgesetzes (中华人民共和国刑法 v. 1.7.1979, zuletzt geändert am 25.2.2011, abgedruckt in: Neu kompilierte Gesamtausgabe häufig benutzter Gesetze und Verordnungen der VR China (新编中华人民共和国常用法律法规全书), Beijing 2012, Kap. 6 S. 1 ff.) sowie § 260 StPG-Erläuterungen 2012.

- (三) 具体的诉讼请求;
- (四) 致送的人民法院和具状时间;
- (五) 证据的名称、来源等;
- (六) 有证人的, 载明证人的姓名、住所、联系方式等。

**第六条** 当事人提出起诉、自诉的, 应当提交以下材料:

(一) 起诉人、自诉人是自然人的, 提交身份证明复印件; 起诉人、自诉人是法人或者其他组织的, 提交营业执照或者组织机构代码证复印件、法定代表人或者主要负责人身份证明书; 法人或者其他组织不能提供组织机构代码的, 应当提供组织机构被注销的情况说明;

(二) 委托起诉或者代为告诉的, 应当提交授权委托书、代理人身份证明、代为告诉人身份证明等相关材料;

(三) 具体明确的足以使被告或者被告人与他人相区别的姓名或者名称、住所等信息;

(四) 起诉状原本和与被告或者被告人及其他当事人人数相符的副本;

(五) 与诉请相关的证据或者证明材料。

**第七条** 当事人提交的诉状和材料不符合要求的, 人民法院应当一次性书面告知在指定期限内补正。

当事人在指定期限内补正的, 人民法院决定是否立案的期

- 3. das konkrete Klagebegehren;
- 4. das angerufene Volksgericht und die Zeit der Einreichung der Klage;<sup>10</sup>
- 5. unter anderem Bezeichnung und Herkunft der Beweise;
- 6. im Falle von Zeugen unter anderem Angaben über Namen, Wohnsitz, Kontaktdaten der Zeugen.

**§ 6 [Einzureichende Unterlagen]** Parteien, die Klage oder Privatklage erheben, müssen folgende Unterlagen einreichen:

1. Ist der Kläger<sup>11</sup> oder Privatkläger eine natürliche Person, so reicht er eine Kopie seines Personalausweises ein; ist der Kläger oder Privatkläger eine juristische Person oder eine andere Organisation, reicht er eine Kopie seiner Betriebslizenz oder des Zertifikats über den Organisations- oder Institutionscode<sup>12</sup> sowie eine Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters oder der maßgeblich verantwortlichen Personen ein; kann die juristische Person oder die andere Organisation das Zertifikat über den Organisations- oder Institutionscode nicht einreichen, so muss sie eine Erklärung über die Situation der Abmeldung der Organisation oder Institution einreichen;

2. wer im Auftrag Klage erhebt oder stellvertretend Strafantrag stellt, muss eine Vollmacht, den Personalausweis des Vertreters, den Personalausweis des stellvertretenden Strafantragstellers und andere Unterlagen einreichen;

3. konkrete und klare Informationen etwa über den Namen oder die Bezeichnung sowie den Wohnsitz, die dazu ausreichen, den Beklagten oder Angeklagten von anderen Personen zu unterscheiden;

4. die Klageschrift in Urschrift sowie [eine Zahl von] Abschriften, die der Zahl der Beklagten, Angeklagten und sonstigen Parteien entspricht;

5. mit dem Klagebegehren zusammenhängende Beweise oder Beweismittel.<sup>13</sup>

**§ 7 [Nachreichungsfrist<sup>14</sup>]** Wenn die von der Partei eingereichte Klageschrift und Unterlagen nicht den Anforderungen entsprechen, muss das Volksgericht sie einmalig schriftlich dazu auffordern, [diese] innerhalb einer bezeichneten Frist zu korrigieren und zu ergänzen.

Nimmt die Partei innerhalb der bezeichneten Frist [die notwendigen] Korrekturen und Ergänzungen vor, so berechnet sich der Zeit-

<sup>10</sup> Gemeint sind banalerweise der Name des angerufenen Gerichts sowie das Datum der Privatklageerhebung, vgl. etwa das Privatklageschrift-Muster bei <www.china.com.cn/chinese/law/105774.htm> eingesehen am 17.10.2015.

<sup>11</sup> Die Vorschrift verwendet nicht die sonst übliche Bezeichnung 原告, sondern spricht wörtlich vom „Klageerhebenden“. Ob damit eine Differenzierung dahingehend getroffen werden soll, dass erst ab Eröffnung des Verfahrens von einem „Kläger“ gesprochen werden kann, ist unklar. Die VE-Bestimmungen 1997 verwenden beide Bezeichnungen parallel, vgl. dort etwa § 9.

<sup>12</sup> Gebräuchliche englische Bezeichnung: „organization code certificate“; s. die „Maßnahmen zur Verwaltung von Organisations- und Institutionscodes (组织机构代码管理办法) v. 28.12.2007, zuletzt geändert am 25.8.2014, chinesisch-englisch in der Fachdatenbank pkulaw.cn (北大法宝), Indexnummer CLL4.233486(EN) (anhand der Indexnummer lässt sich ein Dokument auffinden, indem man in der Datenbank den Reiter „法律法规“ aufruft, sodann „法宝引证码“ anwählt und die Suche mittels „查询“ auslöst). Vgl. dort insbes. § 3: „Organisationen und Institutionen im Sinne dieser Maßnahmen bezeichnen nach dem Recht errichtete Organe, Unternehmen, Institutionseinheiten, gesellschaftliche Vereinigungen sowie andere Organisationen und Institutionen (本办法所称组织机构, 是指依法设立的机关、企业、事业单位, 社会团体以及其他组织机构)“.

<sup>13</sup> „Beweis“ im strengen Sinn bezeichnet ähnlich wie im deutschen Recht das Ergebnis richterlicher Tatsachenfeststellung; „Beweismittel“ die noch nicht überprüfte Erkenntnisquelle; s. YE Xishan 叶希善 (Hrsg.), Repetitorium für die Aufnahmeprüfung zum rechtswissenschaftlichen Masterstudium: Zivilprozessrecht (法学硕士考研复习指南: 民事诉讼法学), Beijing 2004, S. 45 m.w.N. zu feingliedrigen Theorienstreitigkeiten unter chinesischen Rechtswissenschaftlern. Die Unterscheidung in der vorliegenden Rechtsnorm erscheint dagegen sophistisch, weil ein „Beweis“ im strengen Sinn bei Klageerhebung kaum vorliegen kann und auch sonst stets von „Beweisen“ gesprochen wird, wo „Beweismittel“ gemeint sind.

<sup>14</sup> Vgl. auch § 9 S. 1 VE-Bestimmungen 1997 sowie § 208 Abs. 2 „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ (ZPG-Erläuterungen 2015) (最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释) v. 30.1.2015, Fa shi [2015] Nr. 5, <www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-13241.html> eingesehen am 21.11.2015.



间, 自收到补正材料之日起计算。

当事人在指定期限内没有补正的, 退回诉状并记录在册; 坚持起诉、自诉的, 裁定或者决定不予受理、不予立案。

经补正仍不符合要求的, 裁定或者决定不予受理、不予立案。

**第八条** 对当事人提出的起诉、自诉, 人民法院当场不能判定是否符合法律规定的, 应当作出以下处理:

(一) 对民事、行政起诉, 应当在收到起诉状之日起七日内决定是否立案;

(二) 对刑事自诉, 应当在收到自诉状次日起十五日内决定是否立案;

(三) 对第三人撤销之诉, 应当在收到起诉状之日起三十日内决定是否立案;

(四) 对执行异议之诉, 应当在收到起诉状之日起十五日内决定是否立案。

人民法院在法定期间内不能判定起诉、自诉是否符合法律规定的, 应当先行立案。

**第九条** 人民法院对起诉、自诉不予受理或者不予立案的, 应当出具书面裁定或者决定, 并载明理由。

**第十条** 人民法院对下列起诉、自诉不予登记立案:

raum, innerhalb dessen das Volksgericht über die Verfahrenseröffnung entscheidet, ab dem Tag des Empfangs der korrigierenden und ergänzenden Materialien.<sup>15</sup>

Nimmt die Partei innerhalb der bezeichneten Frist keine Korrekturen und Ergänzungen vor, wird die Klageschrift zurückgegeben und dies dokumentiert; besteht [die Partei] auf der Klageerhebung bzw. Privatklage, wird durch Beschluss oder Verfügung<sup>16</sup> entschieden, dass [diese] nicht angenommen wird und das Verfahren nicht eröffnet wird.<sup>17</sup>

Entspricht [die Klage bzw. Privatklage] auch nach Vornahme der Korrekturen und Ergänzungen nicht den Anforderungen, wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden, dass [diese] nicht angenommen wird und das Verfahren nicht eröffnet wird.

**§ 8 [Entscheidungsfrist über Verfahrenseröffnung]<sup>18</sup>** Kann das Volksgericht nicht an Ort und Stelle entscheiden, ob die von einer Partei erhobene Klage oder Privatklage den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, muss es eine Regelung wie folgt treffen:

1. bei Klageerhebungen in Zivil- und Verwaltungssachen muss es innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem es die Klageschrift erhalten hat, darüber entscheiden, ob es das Verfahren eröffnet;<sup>19</sup>

2. bei Privatklagen in Strafsachen muss es innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, der auf den Tag des Erhalts der Privatklageschrift folgt, darüber entscheiden, ob es das Verfahren eröffnet;<sup>20</sup>

3. bei Klagen auf Aufhebung durch Dritte<sup>21</sup> muss es innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem es die Klageschrift erhalten hat, darüber entscheiden, ob es das Verfahren eröffnet;<sup>22</sup>

4. bei Klagen wegen Vollstreckungseinwänden<sup>23</sup> muss es innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem es die Klageschrift erhalten hat, darüber entscheiden, ob es das Verfahren eröffnet.<sup>24</sup>

Kann das Volksgericht nicht innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist beurteilen, ob die Klageerhebung oder Privatklage den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so muss es das Verfahren vorab eröffnen.

**§ 9 [Form der Ablehnung]** Nimmt das Volksgericht eine Klageerhebung oder Privatklage nicht an oder eröffnet das Verfahren nicht, so muss es einen Beschluss oder eine Verfügung in Schriftform ausstellen und [darin] Gründe angeben.<sup>25</sup>

**§ 10 [Ablehnungsgründe]** Bei den folgenden Klageerhebungen und Privatklagen nimmt das Volksgericht keine Registrierung zur Verfahrenseröffnung vor:

<sup>15</sup> Entspricht § 9 S. 2 VE-Bestimmungen 1997; anders § 126 S. 1 ZPG-Erläuterungen 2015, wonach die Frist erst am darauffolgenden Tag (次日) beginnt.

<sup>16</sup> Im Gegensatz zu bisherigen Übersetzungen, die auf die Tradition Münzels zurückgehen (vgl. seine Übersetzung des ZPG von 1982 in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 47 (1983), S. 94–127, insbes. S. 113), wird **裁定** hier mit „Beschluss“ und **決定** mit „Verfügung“ wiedergegeben. Ziel ist eine engere Orientierung am deutschen Sprachgebrauch: Im deutschen Recht bezeichnet die Verfügung grundsätzlich keine verfahrensabschließende Entscheidung. In den Fällen, für die § 151 ZPG eine Entscheidung durch **裁定** vorsieht, würde der deutsche Richter – soweit vergleichbar – durchweg durch Urteil oder Beschluss entscheiden.

<sup>17</sup> Vgl. § 11 VE-Bestimmungen 1997.

<sup>18</sup> Vgl. auch § 16 VE-Bestimmungen 1997.

<sup>19</sup> Entspricht § 123 S. 3 HS 1 ZPG, vgl. auch § 208 Abs. 2 S. 2 ZPG-Erläuterungen 2015.

<sup>20</sup> Entspricht § 263 Abs. 1 StPG-Erläuterungen 2012.

<sup>21</sup> Entspricht der tierce opposition im französischen Recht, s. §§ 56 Abs. 3 ZPG, 292 ff. ZPG-Erläuterungen 2015.

<sup>22</sup> Entspricht § 293 Abs. 3 S. 1 ZPG-Erläuterungen 2015.

<sup>23</sup> Dabei handelt es sich um eine Art Hauptverfahren der Drittwiderspruchsklage, s. §§ 227 S. 2 ZPG, 304 ff. ZPG-Erläuterungen 2015, 15 f. „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen zur Anwendung des Vollstreckungsverfahrens des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释) v. 3.11.2008, Fa shi [2008] Nr. 13, abgedruckt in: Neu kompilierte Gesamtausgabe der justiziellen Auslegungen der VR China (Fn.), Kap. 3 S. 301 ff.

<sup>24</sup> Entspricht § 305 a.E. ZPG-Erläuterungen 2015.

<sup>25</sup> Entspricht § 123 S. 2 HS 2 ZPG.

(一) 违法起诉或者不符合法律规定的;

(二) 涉及危害国家主权和领土完整的;

(三) 危害国家安全的;

(四) 破坏国家统一和民族团结的;

(五) 破坏国家宗教政策的;

(六) 所诉事项不属于人民法院主管的。

**第十一条** 登记立案后, 当事人未在法定期限内交纳诉讼费的, 按撤诉处理, 但符合法律规定的缓、减、免交诉讼费条件的除外。

**第十二条** 登记立案后, 人民法院立案庭应当及时将案件移送审判庭审理。

**第十三条** 对立案工作中存在的不接收诉状、接收诉状后不出具书面凭证, 不一次性告知当事人补正诉状内容, 以及有案不立、拖延立案、干扰立案、既不立案又不作出裁定或者决定等违法违纪情形, 当事人可以向受诉人民法院或者上级人民法院投诉。

人民法院应当在受理投诉之日起十五日内, 查明事实, 并将情况反馈当事人。发现违法违纪行为的, 依法依规追究相关人员责任; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

**第十四条** 为方便当事人行使诉权, 人民法院提供网上立案、预约立案、巡回立案等诉讼服务。

**第十五条** 人民法院推动多元化纠纷解决机制建设, 尊重当

1. wenn die Klage rechtswidrig erhoben wird oder nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

2. wenn sie die Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität betrifft;

3. wenn sie die staatliche Sicherheit beeinträchtigt;

4. wenn sie staatliche Einheit und die Geschlossenheit der Nationalitäten verletzt;

5. wenn sie die staatliche Religionspolitik verletzt;

6. wenn für den Gegenstand der Klage die Volksgerichte nicht zuständig sind.

**§ 11 [Prozesskosten]** Zahlt die Partei nach Registrierung zur Verfahrenseröffnung die Prozesskosten<sup>26</sup> nicht innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist, wird dies als Klagerückname behandelt, außer die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen über den Zahlungsaufschub, die Reduzierung oder den Erlass der Prozesskosten sind erfüllt.<sup>27</sup>

**§ 12 [Interne Weiterleitung]**<sup>28</sup> Nach der Registrierung zur Verfahrenseröffnung muss die Verfahrenseröffnungsabteilung des Volksgerichts den Fall unverzüglich an die [jeweilige] Rechtsprechungsabteilung zur Verhandlung weiterleiten.

**§ 13 [Beschwerderecht]** Liegen Umstände eines Verstoßes gegen Recht oder Disziplin vor, wie etwa, dass eine Klageschrift nicht angenommen wird, nach Annahme der Klageschrift keine schriftliche Empfangsbestätigung ausgestellt wird, der Partei der zu korrigierende oder zu ergänzende Inhalt der Klageschrift nicht einmalig mitgeteilt wird, dass trotz Vorliegens eines Falles das Verfahren nicht eröffnet wird, die Verfahrenseröffnung verzögert wird, die Verfahrenseröffnung gestört wird oder weder das Verfahren eröffnet noch ein Beschluss oder eine Verfügung erlassen wird, so kann die Partei [d.h. der Kläger] dagegen vor dem Volksgericht, das die Klage empfangen hat, oder dem übergeordneten Volksgericht Beschwerde erheben.

Das Volksgericht muss innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem es die Beschwerde erhalten hat, die Tatsachen ermitteln und der Partei Rückmeldung über die Situation geben [sic]. Deckt es ein rechts- oder disziplinwidriges Verhalten auf, so ermittelt es die Verantwortlichkeit der entsprechenden Personen gemäß dem Gesetz oder der Disziplin; ist ein Straftatbestand erfüllt, ermittelt es nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

**§ 14 [Neuartige Dienstleistungen]** Um die Ausübung des Klagerichts durch die Parteien zu erleichtern, stellen die Volksgerichte Prozessdienstleistungen wie die Online-Verfahrenseröffnung, die Verfahrenseröffnung mit Voranmeldung und die Wander-Verfahrenseröffnung zur Verfügung.

**§ 15 [Alternative Streitbeilegung]** Die Volksgerichte treiben den Aufbau eines pluralistischen Streitbeilegungsmechanismus<sup>29</sup> voran;

<sup>26</sup> Darunter werden anders als im deutschen Recht lediglich die Gerichtskosten verstanden.

<sup>27</sup> Vgl. die „Maßnahmen zur Erhebung von Prozesskosten“ (诉讼费用交纳办法) v. 19.12.2006, Erlass des Staatsrats Nr. 481, <www.gov.cn/zwggk/2006-12/29/content\_483407.htm> eingesehen am 23.11.2015.

<sup>28</sup> Vgl. § 15 VE-Bestimmungen 1997 (innerhalb von zwei Tagen).

<sup>29</sup> Vgl. „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten“ (最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见) v. 24.7.2009, Fa fa [2009] Nr. 45, chinesisch-deutsch in ZChinR 2010, S. 163 ff.; „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über die weitere Umsetzung des Arbeitsprinzips ‚Bevorzugt schlichten; Schlichten und Richten kombinieren‘“ (最高人民法院关于进一步贯彻“调解优先、调判结合”工作原则的若干意见) v. 7.6.2010,

事人选择人民调解、行政调解、行业调解、仲裁等多种方式维护权益，化解纠纷。

**第十六条** 人民法院依法维护登记立案秩序，推进诉讼诚信建设。对于扰乱立案秩序、虚假诉讼的，根据民事诉讼法、行政诉讼法有关规定予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第十七条** 本规定的“起诉”，是指当事人提起民事、行政诉讼；“自诉”，是指当事人提起刑事自诉。

**第十八条** 强制执行和国家赔偿申请登记立案工作，按照本规定执行。

上诉、申请再审、刑事申诉、执行复议和国家赔偿申诉案件立案工作，不适用本规定。

**第十九条** 人民法庭登记立案工作，按照本规定执行。

**第二十条** 本规定自2015年5月1日起施行。以前有关立案的规定与本规定不一致的，按照本规定执行。

sie wählen unter Respektierung der Parteien unter vielfältigen Methoden wie der Volksschlichtung, der Verwaltungsschlichtung, der Branchenschlichtung und Schiedsverfahren aus, um Rechte und Interessen zu schützen und Streitigkeiten aufzulösen.

**§ 16 [Treu und Glauben, Vermeidung von Scheinklagen]** Die Volksgerichte schützen nach dem Recht die Ordnung der Registrierung zur Verfahrenseröffnung; sie fördern den Aufbau von Treu und Glauben im Prozess. Bei Störung der Ordnung der Verfahrenseröffnung und Scheinklagen verhängen sie Bußgelder und Haft gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes<sup>30</sup> und des Verwaltungsprozessgesetzes; bei Vorliegen einer Straftat wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit ermittelt.

**§ 17 [Definition]** „Klageerhebung“ im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet die Erhebung einer Klage in Zivil- oder Verwaltungsachen durch eine Partei; „Privatklage“ bezeichnet die Erhebung einer Privatklage in Strafsachen durch eine Partei.

**§ 18 [Zwangsvollstreckung und Staatsentschädigung]** Die Arbeit der Registrierung zur Verfahrenseröffnung bei Anträgen auf Zwangsvollstreckung und Staatsentschädigung<sup>31</sup> wird gemäß den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt.

Bei der Arbeit der Verfahrenseröffnung von Fällen der Berufung, des Antrags auf Wiederaufnahme,<sup>32</sup> der Anrufung in Strafsachen,<sup>33</sup> der erneuten Beratung in der Zwangsvollstreckung<sup>34</sup> sowie der Anrufung bei Staatsentschädigung[sachen]<sup>35</sup> finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

**§ 19 [Anwendung]** Die Arbeit der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte wird gemäß den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt.

**§ 20 [Inkrafttreten]** Diese Bestimmungen werden ab dem 1. Mai 2015 angewendet. Stehen frühere Bestimmungen über die Verfahrenseröffnung mit diesen Bestimmungen nicht im Einklang, so wird [die Verfahrenseröffnung] gemäß den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen: Nils Pelzer

Fa fa [2010] Nr. 16, abgedruckt in: Annotierte Fassung des Volksschlichtungsgesetzes der VR China (中华人民共和国人民调解法注释本), Beijing 2010, S. 70 ff.  
<sup>30</sup> §§ 110-113 ZPG.

<sup>31</sup> § 25 Abs. 2 Staatsentschädigungsgesetz (中华人民共和国国家赔偿法) v. 12.5.1994, zuletzt geändert am 26.10.2012, chinesisch-deutsch in der Fassung vom 29.4.2010 in ZChinR 2012, 133-144.

<sup>32</sup> §§ 199 ff. ZPG, 375 ff. ZPG-Erläuterungen 2015.

<sup>33</sup> Dabei handelt es sich um einen Antrag auf Wiederaufnahme; §§ 241 ff. StPG, 371 ff. StPG-Erläuterungen 2012; vgl. auch Art. 41 Abs. 1, 2 „Verfassung der VR China“, 中华人民共和国宪法 v. 4.12.1982, zuletzt geändert am 14.3.2004, abgedruckt in: Neu kompilierte Gesamtausgabe häufig benutzter Gesetze und Verordnungen der VR China (Fn. 9), Verfassung (宪法) S. 1 ff.; englische Übersetzung unter <en.people.cn/constitution/constitution.html> eingesehen am 23.11.2015.

<sup>34</sup> Dabei handelt es sich um das Äquivalent zur sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über eine Vollstreckungserinnerung nach deutschem Recht, s. § 225 ZPG sowie „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Behandlung von Fällen von Vollstreckungseinwänden und der erneuten Beratung durch die Volksgerichte“ (最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定) v. 5.5.2015, Fa shi [2015] Nr. 10, <www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-14406.html> eingesehen am 23.11.2015.

<sup>35</sup> § 30 Abs. 1 Staatsentschädigungsgesetz. Dabei handelt es sich technisch ebenso um einen Antrag auf Wiederaufnahme, da der vorangehende „Entschädigungsbeschluss“ in Rechtskraft erwächst, § 29 Abs. 3 Staatsentschädigungsgesetz; in der Praxis wird die Anrufung allerdings als Rechtsmittel aufgefasst, so auch von Jieyi XIANG, Das neue Staatsentschädigungsgesetz der VR China, in: ZChinR 2012, 120, 124.